

# Vereinsregisterauszug zum Stichtag 09.08.2022

## Allgemeine Daten

Zuständigkeit Salzburg LPD sich.- u verwaltpol.Angel. SVA  
ZVR-Zahl 673634184

## Vereinsdaten

Name "Bundesverband für Urlaub am Bauernhof in Österreich"  
Sitz Salzburg (Salzburg)  
c/o -  
Zustellanschrift 5020 Salzburg, Gabelsbergerstraße 19  
Land Österreich  
Entstehungsdatum 08.03.1991  
statutenmäßige Der Obmann vertritt den Verein nach außen und in allen sonstigen Belangen  
Vertretungsregelung und unterfertigt alle Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende  
Urkunden, gemeinsam mit dem Geschäftsführer.  
Einer der beiden Obmann Stellvertreter hat bei Verhinderung des Obmannes  
dessen Agenden zu führen.  
Für diese Zeit gehen daher alle Rechte und Pflichten auf diesen über.

## Organschaftliche Vertreter

### Obmann

Vertretungsbefugnis 22.04.2022 - 21.04.2026 (Funktionsperiode)  
Familiename Hörtnagl  
Vorname Johann  
Titel (vorang.) -  
Titel (nachg.) -

### Obmann-Stellvertreter

Vertretungsbefugnis 22.04.2022 - 21.04.2026 (Funktionsperiode)  
Familiename Schwaiger  
Vorname Hans  
Titel (vorang.) -  
Titel (nachg.) -

### Obmann Stellvertreterin

Vertretungsbefugnis 22.04.2022 - 21.04.2026 (Funktionsperiode)  
Familiename Jagschitz  
Vorname Dorothea  
Titel (vorang.) -  
Titel (nachg.) -

### Geschäftsführer

Vertretungsbefugnis 22.04.2022 - 21.04.2026 (Funktionsperiode)  
Familiename Embacher  
Vorname Hans  
Titel (vorang.) Mag.  
Titel (nachg.) -

## Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins

über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Dienstag 09. August 2022 \ 14:03:06**